

**INTERNATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER BODENSEE-SCHWIMMVEREINE
GEGR. 1949**

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Organe und Verwaltung
- § 10 Delegiertenversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Abteilungen
- § 13 Kassen- und Rechnungsführung
- § 14 Wettkampfprogramm und Wettkampfbestimmungen
- § 15 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft wurde am 22.10.1949 gegründet und ist ein Zusammenschluß von Schwimmvereinen, Schwimmclubs und Schwimmabteilungen von Sportvereinen im Bodenseeraum. Sie führt die Bezeichnung:

"Internationale Arbeitsgemeinschaft der Bodensee-Schwimmvereine"

- I A B S -

und hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die IABS dient der Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports, der Internationalen Verständigung, der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches im Bodenseeraum.
2. Sie führt Internationale IABS-Hallen und Freiwassermeisterschaften bzw. IABS-Schülermeisterschaften, Sprungveranstaltungen, Synchronmeisterschaften und Wasserballturniere, durch.
3. Die IABS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel der IABS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IABS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Die IABS unterhält folgende Abteilungen:

Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen, Wasserball

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der IABS können Schwimmclubs oder Schwimmvereine beitreten, die durch ihre Landesverbände der Fina angehören und ihren Sitz in einem Umkreis von 75km Radius gezogen um die Stadt Markdorf/Bodensee (D) haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung des schriftlichen Beitrittsgesuches, nach Kenntnisnahme der Statuten, sowie Zahlung des 1. Jahresbeitrages. Die Aufnahme wird durch die nächstfolgende DV, bei der der beitretende Verein vertreten sein muss, bestätigt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Personen, die sich um die IABS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die DV. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der DV.

§ 6 Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben das Recht:

1. Delegierte an die DV zu entsenden,
2. an den Wettkampfveranstaltungen der IABS teilzunehmen,
3. Vertreter für die Wahl in den Vorstand der IABS zu benennen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der IABS zu fördern, sowie die Statuten und alle Bestimmungen der IABS und der jeweiligen Schwimmlandesverbände zu befolgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Auflösung des Schwimmvereins, Club oder Abteilung,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten/Präsidentin einzureichen.
3. Der Ausschluss aus der IABS kann durch die DV mit 2/3 Mehrheit erfolgen,
 - a. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der IABS-Interessen.
 - b. bei groben Verstoß gegen die IABS-Statuten oder gegen die Satzungen der Landesverbände, denen der Verein, Club, Schwimmabteilung angehört.
 - c. bei einem erfolglos angemahnten Beitragsrückstand von 2 Jahren.
4. Der Ausschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitgliedsverein die Berufung bei der nächsten DV zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe und Verwaltung

1. Die IABS wird verwaltet durch:
 - a. die Delegiertenversammlung - DV-
 - b. den Vorstand,
 - c. die Revisoren (Kassenprüfer)
2. Die Abteilungen werden durch die Fachwarte verwaltet.
3. Das Geschäftsjahr der IABS ist das Kalenderjahr.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung - DV - ist das oberste Organ der IABS. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zusammen. Ihre Einberufung und Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntzugeben.
2. Die DV hat die Aufgabe:
 - a. zwei Stimmzähler zu bestellen,
 - b. das Protokoll der letzten DV, die Jahresberichte des Präsidenten(in) und der Fachwarte, sowie den Kassen- und Revisorenbericht entgegenzunehmen.
 - c. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d. alle zwei Jahre den Vorstand (§ 11) und die Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen.
 - e. über die Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Mitgliedsbeiträge, ferner über Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über die Annahme und Behandlung von Anträgen, sowie alle anderen Angelegenheiten zu beschließen, für die nicht der Vorstand oder der Präsident(in) zuständig sind.

3. Eine DV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde. Satzungsänderungen und Ausschlüsse erfolgen mit 2/3 Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedsvereine. Mitgliedsvereine haben je 1 Stimme. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht auf Grund der Zugehörigkeit zum Vorstand. Ein Vorstand kann aber seinen Verein vertreten und dessen Stimmrecht wahrnehmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident(in) den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Wahl durch Handerheben. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitgliedsvereine verlangt wird.
4. Eine außerordentliche DV wird einberufen:
 - a. wenn der Vorstand sie zur Regelung besonders wichtige! IABS - Angelegenheiten für notwendig erachtet.
 - b. innerhalb von Monatsfrist, wenn 1/5 der Mitgliedsvereine mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Begründung dies verlangen.
5. Von jeder DV wird ein Protokoll erstellt und innerhalb von 30 Tagen nach der Versammlung den Mitgliedsvereinen zugestellt. Bei Einsprüchen innerhalb von 30 Tagen oder bei verspäteter Versendung ist es der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident(in)

Vizepräsident

Aktuar (Schriftführer)

Kassier

den Fachwarten

und zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der DV für 2 Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann in mehrere Ämter gewählt werden, hat aber bei Vorstandssitzungen nur 1 Stimme. Jedes Land, das Mitgliedsvereine stellt, soll im Vorstand vertreten sein.
3. Der Vorstand verwaltet die IABS und führt die laufenden Geschäfte. Er überwacht die Anwendung der Statuten und Reglemente und vertritt die IABS durch einen oder mehrere seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet rechtsverbindlich einzeln für sein Ressort. Der Präsident(in) ist auf dem Laufenden zu halten.
4. Der(die) Präsident(in) ist der gesetzliche Vertreter der IABS. Er(sie) leitet die IABS, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die DV. Er(sie) darf Geschäfte bis zu €100,- im Einzelfall in eigener Zuständigkeit ausführen. Im Übrigen bedarf er(sie) der Zustimmung der DV und des Vorstandes. Er(sie) bedient sich zur Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vizepräsident vertritt im Falle der Verhinderung den Präsidenten(in).
6. Der Aktuar (Schriftführer) schreibt das Protokoll.

7. Der Kassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und diese am Schluss des Geschäftsjahres der DV vorzulegen. Er hat den übrigen Vorstandsmitgliedern jederzeit Aufschluss über den Stand des Vermögens zu erteilen. Er führt die Mitgliederkartei und zieht den Jahresbeitrag ein.
8. Die Fachwarte verwalten ihre Abteilungen unter Wahrung der IABS-Interessen und Statuten selbstständig. Sie veranlassen die Durchführung ihrer Wettkampfanstaltungen gemäß § 14.
9. Notwendige Vorstandssitzungen beruft der Präsident(in) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden und außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
10. Eine außerordentliche Vorstandssitzung wird einberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 12 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind Bestandteil der IABS und unterliegen der Aufsicht der IABS-Organe.
2. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die jeweilige Schwimmsportart im Rahmen der satzungsmäßigen Regeln der jeweiligen Landesverbände zu fördern und zu pflegen.

§ 13 Kassen und Rechnungsführung

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt die IABS von ihren Mitgliedsvereinen ein Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jährlich von der DV festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und ist in Euro (ohne Abzüge von Bankgebühren) zu entrichten.
2. Die Tätigkeit der IABS-Organe ist ehrenamtlich. Auslagen, die in Ausübung einer Tätigkeit für die IABS entstehen, trägt die IABS. Fahrtkosten zur DV, Wettkämpfen, oder sonstigen Veranstaltungen sowie Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahme bilden Fahrtkosten zu außerordentlichen Vorstandssitzungen oder für die IABS und vom Vorstand für notwendig erachtete Teilnahme an Sitzungen der Fachverbände oder ähnlichen Veranstaltungen.
3. Alle in einem Geschäftsjahr anfallenden Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, den der Vorstand aufstellt. Er ist der DV zur Genehmigung vorzulegen.
4. Den Fachwarten stehen auf Antrag während eines Geschäftsjahres zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen € 100,-,-. oder Gegenwert in SFr. zur Verfügung. Über die Verwendung ist Rechnung zu führen und dem Kassier vor der DV vorzulegen.
5. Die von der DV gewählten Revisoren (Kassenprüfer) haben jährlich vor der DV die gesamte Rechnungsführung zu überprüfen. Der Zeitpunkt wird mit dem Kassier abgesprochen. Sie erstatten der DV Bericht.

§ 14 Wettkampfprogramm

1. Der Vorstand bzw. die Fachwarte erstellen alljährlich die Wettkampfprogramme, einschließlich der altersmäßigen Aufgliederung und der Auszeichnungen und legen diese der DV zur Genehmigung vor.

Die Wettkampftermine werden von den Fachwarten vorgeschlagen bei der DV festgelegt.

2. Wettkampfregeln: Für die Austragung von Wettkämpfen gelten grundsätzlich die FINA-Bestimmungen. Dies gilt besonders für die Schwimmregeln. Für die Aufstellung des Kampfgerichtes und die Funktionen der Kampfrichter gelten die FINA-Regeln sinngemäß. Wettkämpfe der IABS können in Anlagen durchgeführt werden, die im Austragungsland für vergleichbare Wettkämpfe zugelassen sind. Für die Durchführung ihrer Wettkämpfe kann die IABS eigene Regeln, wenn sie im Grundsatz nicht gegen die FINA-Regeln verstoßen, erstellen. Dies gilt besonders für die ENM-Veranlagung. Sie wird über die Ausschreibung geregelt.

Zuständigkeitsfolge der Reglemente: Ist ein Fall durch die FINA nicht geregelt, so gelten die Bestimmungen des Austragungslandes.

Zur Klärung strittiger Fragen während eines Wettkampfs wird ein Dreiergremium gebildet. Dieses entscheidet sofort über Streitfragen, die der Schiedsrichter nicht klären kann. Das Gremium sollte möglichst aus Schiedsrichtern der vier verschiedenen Länder (A, CH, FL und D) bestehen.

§ 15 Auflösung der IABS

Die Auflösung kann nur in einer eigenst zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen DV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der gleichen DV haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Solange mindestens 4 Vereine aus zwei Bodenseestaaten den Betrieb aufrecht erhalten wollen, kann diese jedoch nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung würde das Vermögen der IABS auf ein Sparbuch angelegt werden zu Händen einer innerhalb 10 Jahren zu gründenden Arbeitsgemeinschaft mit ähnlichen Zielen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung keine solche gegründet, so geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die am Tag der Auflösung in vollen Rechten stehenden Vereine der IABS.

Die neu überarbeiteten IABS – Statuten wurden der Delegiertenversammlung 2005 in Bad Saulgau vorgelegt und genehmigt.

gez. Ursula Craemer - Präsidentin -

gez. Norbert Menkhaus – Vizepräsident -